

## Inhalt

20.10.2009	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b> . . . . .	478
	2011-1	
20.10.2009	<b>Gesetz über eine Vergnügungsteuer in Berlin (Vergnügungsteuergesetz – VgStG)</b> . . . . .	479
	6111-1	
15.9.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-17B im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte . . . . .	482
6.10.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-63 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . . . . .	483
13.10.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-12 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee . . . . .	484
13.10.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-39 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Neu- und Alt-Hohenschönhausen . . . . .	485
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	486
	630-1	

**Achtes Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom 20. Oktober 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 10 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 12 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Absatz 13 wird angefügt:  
„(13) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz**  
**über eine Vergnügungsteuer in Berlin**  
**(Vergnügungsteuergesetz – VgStG)**

Vom 20. Oktober 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Besteuerungszeitraum
- § 5 Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit
- § 6 Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit
- § 7 Besteuerungsverfahren, Fälligkeit
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Nachschau
- § 10 Örtliche Zuständigkeit
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Nichtanwendung des Gesetzes
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Land Berlin erhebt eine Vergnügungsteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in Gaststättenbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sind Spielgeräte im Sinne von § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen sind:

1. nichtmechanisch betriebene Geräte einschließlich solcher mit Sperrvorrichtungen, insbesondere Billard, Dart, Tischfußball und ähnliche Geräte,
2. Warenspielgeräte, soweit sie auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt sind,
3. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 2

Steuerschuldnerschaft, Haftung

(1) Das Unternehmen, das Spielautomaten öffentlich (§ 1 Absatz 1) zur Benutzung gegen Entgelt aufstellt, schuldet die Steuer.

(2) Neben dem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 haftet jede zur Anmeldung verpflichtete Person (§ 8 Absatz 2) gesamtschuldnerisch.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielautomaten an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Aufstellung beendet wird. Als Tag der Beendigung der Aufstellung gilt der Tag des Eingangs der Anzeige im Sinne von § 8 Absatz 3, es sei denn, dass ein anderer Zeitpunkt nachgewiesen wird.

§ 4

Besteuerungszeitraum

Für die Vergnügungsteuer ist der Besteuerungszeitraum der Kalendermonat.

§ 5

Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit

(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk mit Geldgewinnmöglichkeit 11 Prozent des Einspielergebnisses. Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Namen des Geräteherstellers, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 22 Prozent des Einspielergebnisses.

(3) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(4) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit und für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk im Sinne von Absatz 1

1. 306,78 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung aufgestellt sind und
2. 25,56 Euro, sofern sie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind.

(5) Für Geldgewinnspielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von Absatz 1, die nachweislich manipuliert wurden, wird der in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufwand mindestens mit den in Absatz 4 genannten Beträgen besteuert. § 162 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

## § 6

## Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit,

1. die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung aufgestellt sind, 153,39 Euro,
2. die an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind, 12,78 Euro,
3. mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.

(2) Als Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und ihres Aufstellortes gewerblich zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- beziehungsweise Weiterbildung verwendet wird.

(3) Bei Austausch eines Spielautomaten innerhalb eines Kalendermonats am selben Aufstellort wird die Steuer nur einmal erhoben. Für Spielautomaten, die im Laufe eines Kalendermonats sowohl an Orten im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 als auch im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 aufgestellt werden, ist die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 zu erheben.

(4) Bei Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielautomaten vorhandenen Spieleinrichtungen entspricht.

(5) Spielautomaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 7

## Besteuerungsverfahren, Fälligkeit

(1) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe von Aufstellort, Zulassungs- und Geräte-nummer abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat, sortiert nach Aufstellort und zeitlicher Reihenfolge, beizufügen.

(2) Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerkdaten mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Geräteherstellers,
2. den Gerätenamen,
3. die Geräteart,
4. den Gerätetyp,
5. die Gerätenummer,
6. die Zulassungsnummer,
7. die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdrucks,
8. die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele,
9. die eingesetzten Spielbeträge (Einwurf),
10. die ausgezahlten Gewinne (Auswurf),
11. die Veränderungen der Röhreninhalte,

12. den Fehlbetrag und

13. die elektronische Kasse.

(3) Der Ermittlung des Einspielergebnisses ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

(4) Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

(5) Gibt das Unternehmen die Anmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer durch Bescheid festsetzen. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(6) Steuerbeträge, die auf Grund von Maßnahmen der Steuerauslicht nach § 9 oder einer Außenprüfung festzusetzen sind, werden in einem Betrag durch Steuerbescheid festgesetzt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Steueranmeldung muss, soweit das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.

(8) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

## § 8

## Anzeigepflichten

(1) Wer Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) an einem Aufstellort erstmals aufstellt, hat dies innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist auch die Person, die Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 Räume und Grundstücke für die Spielautomatenaufstellung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

(3) Die Beendigung der Aufstellung eines Spielautomaten ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch die Person im Sinne von Absatz 2 erfolgen.

## § 9

## Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungsteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räumlichkeiten während der Geschäftszeiten zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort Spielautomaten öffentlich zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt sind (§ 1 Absatz 1).

(2) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen. Sofern keine der vorgenannten Personen anwesend ist oder dieses Ersuchen nicht erfüllt wird, darf der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch dieses Gesetz insoweit eingeschränkt.

## § 10

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Vergnügungsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Spielautomaten aufgestellt sind.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Zuständigkeit für die Vergnügungsteuer durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

## § 11

## Übergangsvorschriften

Für Steueranmeldungszeiträume ab dem 1. Januar 2008 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können geänderte Steueranmeldungen unter Anwendung von § 5 eingereicht werden, wenn durch lückenlos vorzulegende Zählwerkausdrucke der Nachweis erbracht wird, dass die danach zu ermittelnde Steuer niedriger ist als folgende Pauschsteuersätze:

1. für Spielautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 306,78 Euro,
2. für Spielautomaten an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 25,56 Euro,
3. für Spielautomaten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 613,55 Euro.

## § 12

## Nichtanwendung dieses Gesetzes

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die nach dem Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604, 613) geändert worden ist, errichteten Spielbanken.

## § 13

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über eine Vergnügungsteuer für Spielautomaten vom 28. Oktober 1988 (GVBl. S. 1961), das zuletzt durch Artikel XV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260, 262) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-17B**  
**im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

Vom 15. September 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-17B vom 20. Oktober 2008 für die Grundstücke Habersaathstraße 24/58 (gerade Hausnummern) und Chausseestraße 100 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. September 2009

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-63**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 6. Oktober 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-63 vom 25. Februar 2009 für das Gelände zwischen der Straße Am Juliesturm, der Daumstraße, dem Telegrafweg und dem Grützmachergraben sowie eine Teilfläche des Grützmachergrabens im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-567a im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 27. März 2002 (GVBl. S. 134) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2009

Bezirksamt Spandau von Berlin

B i r k h o l z

Bezirksbürgermeister

R ö d i n g

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-12**  
**im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee**

Vom 13. Oktober 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplanentwurf 3-12 vom 10. Februar 2009 für das Gelände zwischen den nördlichen Grenzen der Grundstücke Roelckestraße 93, Berliner Allee 317 und 321, Berliner Allee, Nüßlerstraße und Roelckestraße sowie einen Abschnitt der Feldtmannstraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2009

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e

Bezirksbürgermeister

Dr. Michail N e l k e n

Bezirksstadtrat für Kultur,  
Wirtschaft und Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-39**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Neu- und Alt-Hohenschönhausen**

Vom 13. Oktober 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-39 vom 29. Juli 2008 für das Gelände zwischen Barther Straße, Falkenberger Chaussee 1/7, Falkenberger Chaussee und Darßer Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Neu- und Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2009

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung, Bauen,  
Umwelt und Verkehr

### **Druckfehlerberichtigung**

§ 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31) muss wie folgt richtig lauten:

„(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 3 Satz 1 und die Besetzung von Stellen mit Dienstkräften anderer Art von ihrer Einwilligung abhängig machen.“



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG